

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2084
des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion)
Drucksache 7/5724

Deponiebedarf in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Errichten einer Deponie bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt auch eine Bedarfsprüfung, denn Deponien stellen einen tiefgreifenden und dauerhaften Eingriff in Natur und Umwelt dar. Dieser Eingriff ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das Vorhaben ist nur dann gerechtfertigt, wenn es im Interesse einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung objektiv erforderlich ist. Der Vorhabenträger muss im Rahmen des Verfahrens also darlegen, dass für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle am konkreten Standort ein Bedarf besteht. Dabei hat er sich an den bestehenden Verhältnissen und den Aussagen des Abfallwirtschaftsplans (AWP) zu orientieren.

Die letzte Fortschreibung des AWP des Landes Brandenburg stammt aus dem Jahr 2012. Gemäß § 31 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die AWP jedoch alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

So wurde etwa auch auf eine Kleine Anfrage in der sechsten Wahlperiode, die sich nach dem Stand der Überarbeitung erkundigte, geantwortet, dass der AWP des Landes Brandenburg derzeit fortgeschrieben und im Jahr 2019 veröffentlicht werde.

Informationen zufolge, welche die Landesregierung im Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz geäußert hat, soll der AWP fortan in drei Teilpläne aufgeteilt werden: Ein Teilplan für Siedlungsabfälle, ein weiterer Teilplan für gefährliche Abfällen sowie ein dritter Teilplan, der die zu beseitigenden Abfälle und die Frage neuer Deponien behandeln soll. Für den letztgenannten Plan sei neben der Fortschreibung erstmalig die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) notwendig.

Gleichzeitig liegen der Genehmigungsstelle des Landesamtes für Umwelt (LfU) eine Reihe von Planungen und Anträgen zur Errichtung neuer beziehungsweise zur Erweiterung bestehender Deponien, insbesondere solcher zur Ablagerung mineralischer Abfälle, vor. Für jedes dieser Zulassungsverfahren ist wie eingangs beschrieben die Notwendigkeit des Vorhabens zu prüfen. Das LfU stellt dabei die Aussagen des AWP zwar in seine Überlegungen mit ein, wichtet sie aber bei der Bewertung der Notwendigkeit eines Vorhabens. Für die weitere Beurteilung wird insbesondere die „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg“ herangezogen. Diese hat das LfU 2014 durch einen externen Gutachter erarbeiten und zuletzt 2018 aktualisieren lassen.

Eingegangen: 12.07.2022 / Ausgegeben: 18.07.2022

Die letzte Aktualisierung wurde zugleich auch im Interesse der Erarbeitung der Grundlagen für die Fortschreibung des AWP durchgeführt.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bis 2029 und darüber hinaus die Realisierung weiterer Deponievorhaben unerlässlich ist. Eine entscheidende Ursache dafür ist unter anderem, dass die vom Gutachten in den Blick genommenen mineralischen Abfälle insbesondere bei Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen entstehen. Die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung insbesondere in Berlin, aber auch im Berliner Umland wird das Schaffen zahlreicher neuer Wohn- und Nichtwohngebäude erfordern. Hinzu treten zahlreiche laufende und anstehende Sanierungsmaßnahmen der Infrastruktur (z.B. Straßen, Brücken, Schulen).

Bei der Festlegung von Standorten ist das Vermeiden von Akzeptanzproblemen ein ganz wesentlicher Aspekt. Hierzu wird in der Annahme, dass dies bei betroffenen Menschen auf größere Akzeptanz stößt, vielfach auf die Nutzung vorbelasteter Flächen gesetzt. So werden beispielsweise etablierte Deponiestandorte oder durch bergbauliche Aktivitäten vorbelastete Lokationen gewählt. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft oder nicht vielmehr ein gerechtes Maß an Belastungen der verschiedenen Regionen angestrebt werden sollte.

Die meisten Deponien gibt es in der Nähe der Hauptstadt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in Berlin die überwiegende Menge der zu deponierenden mineralischen Abfälle anfällt und eine möglichst ortsnahe Entsorgung meistens wirtschaftlicher und ökologischer ist.

Insgesamt werden etwa sieben Volumenprozent der mineralischen Abfälle in Berlin und Brandenburg deponiert. Der Rest wird beispielsweise für Deponiebaumaßnahmen, zur Verfüllung über Tage oder zur Sicherung von Altablagerungen verwendet oder aber beispielsweise im Wege- und Straßenbau, im sonstigen Hoch- und Tiefbau oder im Garten- und Landschaftsbau direkt verwertet.

Eine möglichst weitgehende Reduzierung der zu deponierenden Abfallmengen ist im Interesse des Schutzes der Natur und der Ansehnlichkeit der Landschaft sowie guter Wohnbedingungen und der Attraktivität der Region für den Tourismus von großem Interesse. In diesem Sinne müssen die Bemühungen, weitere Wege für das Recycling bzw. die Weiterverwendung der Abfälle zu erschließen, intensiviert werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gutachten etwa davon ausgeht, dass in der Zukunft geringere Mengen als bisher für Verfüllungen, den Deponiebau und die Sicherung von Altablagerungen eingesetzt werden können.

Ebenso ist von Bedeutung, dass das Entstehen von Abfällen möglichst weitgehend vermieden wird.

Frage 1: Wie groß ist die jährliche Abfallmenge, für die ein Bedarf zur Deponierung besteht, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Deponieklassen?

- a) Welche Entwicklung prognostiziert die Landesregierung für diese einzelnen Bedarfe bis zum Jahr 2030?
- b) Wie haben sich diese einzelnen Bedarfe innerhalb der zurückliegenden 15 Jahre entwickelt?

- c) Welche Deponien sind für welche Deponieklassen aktuell
- in Betrieb,
 - genehmigt, aber noch nicht in Betrieb und
 - im Genehmigungsverfahren befindlich?
- d) Welche auf die einzelnen Deponieklassen aufgeschlüsselte Abfallmenge kann im Land Brandenburg mit den aktuell in Betrieb befindlichen Deponien derzeit jährlich deponiert werden?
- e) Welche auf die einzelnen Deponieklassen aufgeschlüsselte Abfallmenge könnte im Land Brandenburg mit allen in der Antwort zu Frage 1.c. genannten Deponien im Jahr 2030 deponiert werden?
- f) Welche einzelnen Deponien sind seit dem Jahr 1990 wann genehmigt worden?

Zu Frage 1:

- a) Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes geht die Landesregierung in den Jahren 2021 bis 2031 von einem Bedarf an Deponievolumen für die Deponieklasse I von 16,2 Mio. m³ und für die Deponieklasse II von 3,1 Mio. m³ aus. Planungsgrundlage ist das sich in Aktualisierung befindende Gutachten „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg“. Diese Bedarfe werden zukünftig im Teilplan „Mineralische Abfälle“ ausgewiesen.
- b) Daten über die jährlich auf Brandenburger Deponien beseitigten Abfallmengen liegen dem LfU für die Deponieklassen I und II ab dem Jahr 2011 vor und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die auf betriebseigenen Deponien beseitigten Abfallmengen sind nicht enthalten, da diese für die abfallwirtschaftliche Landesplanung nicht relevant sind.

Jahr	DK I [t]	DK II [t]
2011	411.941	258.180
2012	497.616	179.747
2013	506.096	229.272
2014	526.319	272.337
2015	594.475	431.833
2016	620.652	397.653
2017	572.789	418.393
2018	740.354	341.440
2019	816.560	330.900
2020	945.820	350.119

- c) Angaben hierzu finden sich in der beigelegten Tabelle (Anlage 1).
- d) Die jährlich maximal zulässige Menge von Abfällen zur Beseitigung auf einer Deponie wird in der Zulassungsentscheidung nicht festgelegt. Belastbare Aussagen hierzu sind daher nicht möglich.
- e) Das Restvolumen bis zum Jahresende 2031 beträgt für die in der Antwort zu Frage 1 c) in Anlage 1 genannten Deponien 1,1 Mio. m³ für die Deponieklasse I und 0,2 Mio. m³ für die Deponieklasse II. Ausgenommen von der Betrachtung sind die betriebseigenen Deponien, da diese für die öffentliche Entsorgung nicht zur Verfügung stehen.

Aussagen zu den Abfallmengen, die im Jahr 2030 konkret beseitigt werden können, sind nicht möglich, da der Landesregierung hierzu keine Daten vorliegen.

- f) Aussagen zu den nach dem Jahr 1990 genehmigten, d. h. nach Abfallrecht planfestgestellten Deponien, ergeben sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage 1).

Frage 2: Welche Gesamtbetriebsdauer ist für die einzelnen in der Antwort zu Frage 1.c. genannten Deponien jeweils vorgesehen?

- a) Welche Gesamtmenge an Abfall darf während der gesamten Betriebsdauer auf den einzelnen Deponien jeweils entsorgt werden?
b) Welche maximale Höhe ergibt sich für die einzelnen Deponien jeweils, wenn dort die für sie vorgesehene maximale Abfallmenge abgelagert worden ist?
c) Gibt es in Brandenburg Standorte, an denen Abfall über Tage lediglich zum Auffüllen von Abgrabungen verfüllt wird, ohne dass eine darüber hinausgehende Anhäufung in die Höhe erfolgt?

Zu Frage 2:

- a) Angaben hierzu finden sich in der beigefügten Tabelle (Anlage 1).
b) Angaben hierzu finden sich in der beigefügten Tabelle (Anlage 1).
c) An den meisten Standorten in Brandenburg wird Abfall nur zum Auffüllen von Abgrabungen ohne Anhäufung in der Höhe verwendet. Oft werden auch nur Teilbereiche der Restlöcher verfüllt bzw. die Verfüllungen erreichen nicht das ursprüngliche Geländeniveau.

Frage 3: Inwiefern und aus welchen Gründen kam es zu Verzögerungen bei der Fortschreibung des AWP?

- a) Auf welchem Stand befindet sich das Verfahren zur Fortschreibung des AWP aktuell?
b) Wann ist mit der Fertigstellung der Fortschreibung zu rechnen?
c) Besteht die Absicht, den künftigen AWP für verbindlich zu erklären?
d) Welche konkreten Wirkungen und Folgen ergäben sich aus einer Verbindlicherklärung des AWP?
e) Sind weitere Aktualisierungen der „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg“ geplant?

Zu Frage 3:

- a) Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg wird erstmals in drei Teilplänen fortgeschrieben. Aktuell befindet sich der Teilplan „Siedlungsabfälle“ in der Endredaktion, sodass die Öffentlichkeitsbeteiligung für das III. Quartal dieses Jahres vorgesehen ist. Der Entwurf des Teilplanes „Gefährliche Abfälle“ wird derzeit ausgearbeitet. Für den Teilplan „Mineralische Abfälle“ liegt der Entwurf vor, sodass mit der Fertigstellung des Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung im III. Quartal dieses Jahres zu rechnen ist. Beide letztgenannten Teilpläne sollen im IV. Quartal dieses Jahres in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen.

- b) Die Fertigstellung bzw. das Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsplanes ist nach durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung für den Teilplan „Siedlungsabfälle“ für dieses Jahr sowie für die Teilpläne „Gefährliche Abfälle“ und „Mineralische Abfälle“ Anfang nächsten Jahres vorgesehen.
- c) Es ist beabsichtigt, den Teilplan „Mineralische Abfälle“ gemäß § 17 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären.
- d) Außerhalb Brandenburgs erzeugte und in Brandenburg zu entsorgende Abfälle, die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können und auf die sich eine Verbindlichkeitserklärung im Sinne des § 17 Absatz 4 BbgAbfBodG bezieht, unterliegen einer Genehmigungspflicht (s. § 18 Abs. 1 und 2 BbgAbfBodG).
- e) Eine Fortschreibung des 2018 aktualisierten Gutachtens „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Deponien für mineralische Abfälle im Land Brandenburg“ befindet sich gegenwärtig in der Endredaktion und wird voraussichtlich noch im Sommer 2022 fertiggestellt. Soweit es die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit durch Deponierung erforderlich macht, werden weitere Monitorings des Gutachtens erfolgen.

Frage 4: Welche Kriterien werden bei der Auswahl von Standorten für neue Deponien zugrunde gelegt?

- a) Welchen Stellenwert nimmt die Entfernung zu Wohnbebauungen bei der Auswahl neuer Deponiestandorte ein?
- b) Inwiefern wird bei der Standortauswahl die bereits existierende Belastung von möglichen Standorten mit anderen die Natur, das Landschaftsbild und die Wohnverhältnisse negativ beeinträchtigenden Objekten (z.B. Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerke, Bergbau) berücksichtigt?
- c) Welche Mehrkosten und sonstigen konkreten negativen Auswirkungen ergäben sich, wenn der zu deponierende Müll aus Berlin gleichmäßig auf die verschiedenen Brandenburger Regionen verteilt und nicht nur im Berliner Umland deponiert würde?
- d) Welche Vorteile erhält das Land Brandenburg durch die Lagerung des Berliner Mülls auf Brandenburger Deponien?

Zu Frage 4:

- a) Die Entfernung zu Wohnbebauungen, d. h. der ausreichende Schutzabstand zu sensiblen Gebieten, ist bei der Betrachtung der Eignung des Standortes und dessen Auswahl ausdrücklich zu berücksichtigen (s. etwa Anhang 1 Nr. 3 Deponieverordnung). Gesetzliche Vorgaben expliziter Entfernungen von Deponiestandorten zu Wohnbebauungen existieren nicht.
- b) Bereits existierende Vorhaben an einem möglichen Standort werden vor allem im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens eingehend betrachtet. So hat der Vorhabenträger als Grundlage der Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens zusammen mit den Antragsunterlagen einen Umweltbericht einzureichen, der u. a. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens enthalten muss (s. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Dabei hat der Antragsteller auf das Zusammenwirken des geplanten Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten einzugehen (s. Anlage 4, Nr. 4 Buchstabe c) ff).

Die beigebrachten Sachumstände werden bei der Bewertung der Gesamt-Umweltverträglichkeit des Vorhabens berücksichtigt.

- c) Belastbare Aussagen sind nicht möglich, da hierzu keine validen Untersuchungen vorliegen.
- d) Aufgrund der engen räumlichen sowie abfall- und gesamtwirtschaftlichen Verflechtung des gemeinsamen Entsorgungsraumes Brandenburg-Berlin ist es zweckmäßig, Berliner Abfälle in Brandenburg zu deponieren. So ist die Abfallbeseitigung als öffentliche Daseinsvorsorge im gemeinsamen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verankert (GVBl. II - 2019, Nr. 35, Seite 12). Für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der in Berlin erzeugten Abfälle ist der Stadtstaat jedoch eigenverantwortlich in der Pflicht.

Frage 5: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um den Anteil des zu deponierenden Mülls in der Zukunft zu verringern?

- a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, damit neue Verwertungs-/ Recyclingmethoden insbesondere für mineralische Abfälle erforscht und erschlossen werden?
- b) Welche Anreize für einen stärkeren Einsatz von Recyclingbaustoffen in der Bauwirtschaft sind denkbar und welche davon werden in Brandenburg bereits gesetzt?
- c) Welche Berücksichtigung findet der Einsatz von Recyclingbaustoffen in den Vergabekriterien des Landes?

Zu Frage 5:

- a) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat im Rahmen des Projektes „Steigerung der Ressourceneffizienz mineralischer Bau- und Abbruchabfälle“ insgesamt vier Leitfäden erarbeitet und veröffentlicht, welche vom Abbruch von Gebäuden bis hin zum Wiedereinsatz der Recycling-Baustoffe im Baubereich sowie hinsichtlich der Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen und deren Berücksichtigung in öffentlichen Ausschreibungen Informationen für die Akteure bieten. Die Leitfäden sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/entsorgungsbranche/steigerung-der-ressourceneffizienz/#> abrufbar. Ebenso wurde mit Fokus auf die im August 2023 in Kraft tretende Ersatzbaustoffverordnung im letzten Jahr der „Runde Tisch gütegesicherte Recyclingbaustoffe im Land Brandenburg“ gegründet, welcher dem Informationsaustausch zwischen der Bau- und Entsorgungswirtschaft sowie der Verwaltung dient.
- b) Für Abfallerzeuger und -besitzer legt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Grundpflichten zum Umgang mit Abfällen anhand der fünfstufigen Abfallhierarchie fest und konkretisiert insbesondere die Verwertungspflicht, welche das Recycling inkludiert, in den §§ 7 und 8 KrWG. Im Umkehrschluss müssen die Abfallmengen zur Deponierung konsequent gering gehalten bzw. verringert werden und damit den Anreiz zur Verwertung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle verstärken. Potenziale bieten sich beim Rückbau u. a. für das Recycling von Gipsabfällen, welche aktuell aufgrund der nicht vorhandenen wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu einem Großteil deponiert werden. Bereits gesetzte Anreize zum vermehrten Einsatz von Recyclingbaustoffen sind in der Antwort zur Frage 5 a) genannt.

- c) Die Berücksichtigung von Sekundärmaterialien in öffentlichen Ausschreibungen ist insbesondere in § 27 BbgAbfBodG verankert. In größerem Umfang werden Recyclingbaustoffe im Straßenbau durch den Landesbetrieb Straßenwesen eingesetzt. Dies erfolgt in der Regel in materialoffenen Ausschreibungen, soweit die örtlichen Gegebenheiten vor Ort deren Einsatz zulassen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Recyclingbaustoffe im Land Brandenburg häufig auch zu günstigeren Konditionen angeboten werden, sodass es keiner weitergehenden Bevorzugung dieser Materialien bedarf.

Frage 6: Welche Nachnutzungsmöglichkeiten gibt es für stillgelegte Deponien? Inwiefern wird davon Gebrauch gemacht?

Zu Frage 6: Stillgelegte Deponien im Land Brandenburg werden vielfältig nachgenutzt. Dabei nehmen vor allem Anlagen zur Gewinnung alternativer Energien eine prominente Position ein und tragen so zum Klimaschutz bei. Derzeit werden 10 stillgelegte Brandenburger Deponien als Aufstandsflächen für Photovoltaikanlagen genutzt. Weiterhin wird auf einer stillgelegten Deponiefläche eine Solarthermieanlage und auf einer weiteren eine Windkraftanlage betrieben. Eine Altdeponie wird als Verkehrsfläche eines ÖPNV-Busdepots nachgenutzt. Dabei führt die Nutzung dieser sogenannten Konversionsflächen auch zu einer verminderten Flächeninanspruchnahme. Schließlich werden stillgelegte Deponien oftmals auch zur extensiven Beweidung, etwa durch Schafe, genutzt.

Frage 7: In welchen Fällen wird aktuell Abfall außerhalb des Raumes Berlin-Brandenburg entsorgt?

Zu Frage 7: Sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle werden außerhalb des Raumes Berlin-Brandenburg entsorgt. Grundsätzlich gilt für Abfälle zur Beseitigung das Näheprinzip gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 BbgAbfBodG auf Grundlage des Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG). So sind in Brandenburg und Berlin erzeugte und zu beseitigende Abfälle vorrangig in Anlagen der Länder Brandenburg und Berlin zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung erfolgt die Entsorgung über die Zuweisung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH. Für Abfälle zur Verwertung gibt es grundsätzlich keine territorialen Beschränkungen.

Anlage/n:

1. Anlage

Anlage 1

Deponie	nach 1990 genehmigte Deponien**	Betriebsdauer in Jahren***	Deponievolumen in m ^{3****}	Höhe in Metern über Geländeoberkante
AKTUELL BETRIEBENE DEPONIEREN – DK I				
ALT GOLM	2016	10	1.600.000	14,0
ALTE ZIEGELEI		12	212.000	33,0
DEETZ		20	4.700.000	30,0
DUBEN	2020	16	475.000	10,0
GRUBE PRÄSDENT DK I		20	1.500.000	13,0
PINNOW		14	700.000	9,0
SCHÖNEICHE DK I		46	7.730.000	34,0
WÜNSDORF	2017	20	1.030.000	19,0
<i>SUMME</i>			<i>17.947.000</i>	
AKTUELL BETRIEBENE DEPONIEREN – DK II				
FORST		13	200.000	29,6
GRUBE PRÄSIDENT DK II		12	840.000	13,0
HÖRLITZ		ohne Einschränkung	1.000.000	22,0
LÜBBEN RATSVORWERK		30	330.000	27,1
SCHÖNEICHE DK II		24	1.990.000	34,0
SCHWANEBECK NAUEN		36	887.000	21,0
VORKETZIN		35	2.495.000	38,0
<i>SUMME</i>			<i>7.742.000</i>	
BETRIEBSEIGENE MONODEPONIEREN – DK I				
BES		14	1.920.000	12,0
HES		17	701.000	29,3
JÄNSCHWALDE		18	40.000.000	26,0
<i>SUMME</i>			<i>42.621.000</i>	

Deponie	nach 1990 genehmigte Deponien**	Betriebsdauer in Jahren***	Deponievolumen in m ³ ****	Höhe in Metern über Geländeoberkante
GENEHMIGTE DEPONIEEN – NOCH NICHT IN BETRIEB – DK I				
LIEPNITZENBERG	2022	30-35	4.790.000	27,7
DEPONIE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN – DK 0				
HERZFELDE		17	5.860.000	42,0
DEPONIEEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN – DK I				
FORST (ERWEITERUNG*)		30	556.000	33,0
FRESDORFER HEIDE		13,5	2.700.000	26,7
HOLZHAUSEN		10,3	3.635.000	24,5
LUGGENDORF		13	400.000	16,0
WÜNSDORF (ERWEITERUNG*)		20	940.000	19,0
<i>SUMME</i>			8.231.000	
DEPONIE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN – DK II				
SCHÖNEICHER PLAN		20	2.200.000	53,5

* Erweiterung jeweils eines bestehenden Deponiestandortes

** Ausgenommen ist die Nennung von Erweiterungen um einzelne Deponieabschnitte bereits vor 1990 genehmigter Deponien

*** genehmigte bzw. geplante Dauer des Betriebes der Deponien bzw. Deponieabschnitte

**** Gesamtdeponievolumen bezogen auf gegenwärtig betriebene, zuletzt genehmigte sowie geplante Deponien bzw. Deponieabschnitte